

Herausforderungen in der Beratungspraxis

München 21.09.2018

Amnesty Asylgruppe Eichstätt

AMNESTY
INTERNATIONAL



Wie alles begann...

Geschichte der Abschiebehäft

- Entstehung zur Zeit der Weimarer Republik in Ingolstadt
- Von 1920–24 wurden im so genannten Ausländersammellager Fort Prinz Karl viele Ausländer, insbesondere „Ostjuden“ bis zu ihrer Ausweisung aus Bayern untergebracht
→ gedacht als präventives Mittel zur Aufstandsbekämpfung



Wie alles begann...

Eröffnung der Abschiebehafte in Eichstätt

- Am 12. Juni 2017 nahm die Abschiebehafteanstalt (ASH) in Eichstätt ihren Betrieb auf
- In der ASH sind für ca. 85 Männer und 10 Frauen Haftplätze vorhanden
- Die ASH Eichstätt befindet sich in der Stadtmitte gegenüber des Bahnhofs



Gründung der Beratungsgruppe

- In Eichstätt formiert sich schnell Widerstand gegen die geplante ASH
→ Es bildet sich das „**Bündnis gegen Abschiebehaft**“
- Bei einer Informationsveranstaltung des Bündnisses berichtet Dieter Müller vom JRS über seine Erfahrungen in Abschiebehaftanstalten
- Stellenausschreibung in Zeitung für Psychologen und Sozialarbeiter
→ Anstellung erfolgt nicht über Wohlfahrtsverbände
- Statistik von Rechtsanwalt Peter Fahlbusch zeigen das Ausmaß von gerichtlichen Fehlentscheidungen
- Landespolitik lässt uns am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zweifeln



Was sind unsere Ziele?

Was wollen wir erreichen?

- Wir möchte den Insassen eine unabhängige Beratung anbieten
- Wir möchten uns für die Rechte der geflohenen Menschen einsetzen
- Wir möchten das vorhandene Beratungsangebot ergänzen und die Arbeit des JRS unterstützen
- Wir möchten durch die Beratung
 - den Insassen Informationen zu ihrem Verfahren zukommen lassen
 - der großen Ahnungslosigkeit bei den Insassen entgegentreten
 - mit Hilfe von Spenden eine kostenlose Rechtsvertretung ermöglichen (Anwaltsvermittlung)



Gründung der Gruppe

Vorbereitungen:

- Alle Berater_innen müssen Mitglied bei Amnesty International sein
 - Alle Berater_innen sind ehrenamtlich tätig
- Jede_r Berater_in muss eine Fortbildung von Amnesty International besuchen
- Gemeinsame Absprachen über Vorgehensweise in Beratung klären
- Unterstützung durch Rechtsanwälte sicherstellen (im Sinne des RDG)
- Finanzierung durch Rechtsmittelfonds

Zeitlicher Verlauf:

- **Frühling 2017:**
 - Mitgliedschaft
 - Fortbildung
 - Vorbereitungstreffen
 - Netzwerkpartner suchen
- **Herbst 2017:**
 - Anfrage an ASH
 - Begleitung von Dieter Müller bei Beratung
 - Beginn der Beratung



Rechtliche Grundlagen der Beratung

Richtlinien der EU:

- Rückführungsrichtlinie (RL 2008/115/EG)

Art. 13 Abs. 3 + Art. 16 Abs. 4 RRL

Nationales Recht:

- Aufenthaltsgesetz

§ 62a Abs. 2 und Abs. 4 AufenthG

- Rechtsberatung im Sinne des RDG

→ Nicht-Juristen ist Rechtsberatung nur unter bestimmten Voraussetzungen gestattet

Gesetzestext:

- „Einschlägig tätigen zuständigen nationalen und internationalen Organisationen sowie nicht-staatlichen Organisationen wird ermöglicht [...] Hafteinrichtungen zu besuchen, [...]. Solche Besuche können von einer Genehmigung abhängig gemacht werden.“ (Art. 16 Abs. 4 RRL)
- „...einschlägig tätigen Hilfs- und Unterstützungsorganisationen soll auf Antrag gestattet werden, Abschiebungsgefangene zu besuchen.“ (§ 62a Abs. 4 AufenthG)



Menschenrechte und Abschiebehaft

- Stellt Abschiebehaft eine Verletzung der Menschenrechte dar?
- Welche Menschenrechte sind davon betroffen?
- Welche Aussagen finden wir in den völkerrechtlichen Verträgen dazu?
- Was hat das alles mit der Staatssouveränität zu tun?



Quelle Bild: Münchner Flüchtlingsrat

AMNESTY
INTERNATIONAL



Menschenrechte und Abschiebehaft

- Abschiebehaft kann eine Menschenrechtsverletzung darstellen
- Europäische Menschenrechtskonvention (Art. 5 Abs. 1)

„Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:

f) rechtmäßige Festnahme oder rechtmäßige Freiheitsentziehung zur Verhinderung der unerlaubten Einreise sowie bei Personen, gegen die ein Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren im Gange ist.“

- Des Weiteren ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, das Beschleunigungsgebot und der Vollzug der Abschiebungshaft entscheidend, welche dem „normalen Leben“ entsprechen soll
- Darüber hinaus sind Alternativen zur Abschiebehaft voranzutreiben



Organisation und Vernetzung

Beratung:

- Amnesty übernimmt die Beratung der Frauen in der ASH Eichstätt
- 1 x wöchentlich zu vorher festgelegten Zeiten

Besuchszeiten:

Mo – Do von 9-11 Uhr und 13-16 Uhr

- Personen, welche eine Beratung wünschen, müssen sich vorher auf eine Liste eintragen
→ Sozialdienst weißt auf Liste hin
- Beratung erfolgt immer durch ein Beratungsteam (Mann/Frau)
→ möglichst geringe Fluktuation

Zeitlicher Verlauf:

- Beratung im Frauentrakt
→ Aufenthaltsraum für alle Frauen jederzeit zugänglich
- Beratungszimmer im EG
→ Personen werden uns zugeführt
- Teilverlegung der Frauen nach Erding → neues Beratungsangebot wird aufgebaut



Gemeinsam ist besser als einsam

Partner innen:

- JRS – Dieter Müller
- Peter Fahlbusch
- Bündnis gegen Abschiebehaft
- Amnesty International – Ingvild Geyer-Stadie, (...)
- Fachberatungsstellen
- UNHCR, Ämter, Flüchtlingsverbände,..

Zusammenarbeit:

- Mentor der Gruppe
- Retter in der Not
- Finanzierung des Rechtsmittelfonds und Organisation des Hilfetelefons
- Beratung in Rechtsfragen, Fortbildungen, Netzwerkkoordinator, Positionsbestimmung, ...
- Zusammenarbeit in einzelnen Fällen
- Zusammenarbeit in einzelnen Fällen



Zahlen und Fakten

- Nationalitäten in der ASH:

Armenien, Somalia, Aserbeidschan, Äthiopien, Albanien, Eritrea (4 Fälle),
Senegal, Afghanistan, Syrien, Nigeria (20 Fälle)

- Wie endete der Aufenthalt in der ASH:

Abschiebung III

Dublin ~~IIII~~ ~~IIII~~ ~~IIII~~ ~~IIII~~ I

Freilassung ~~IIII~~ I

- Schwangere Frauen: ~~IIII~~ III



Herausforderungen in der Beratung - Organisation

- Organisation des Beratungsangebots
 - Fehlendes Rechtswissen über Abschiebehaft / themenzentrierte Fortbildungsangebote fehlen
 - Es fehlt an ehrenamtlichen Berater_innen und Spendengelder
 - Begrenzung der Anzahl an Berater_innen auf acht Personen
 - Beratung zu Besuchszeiten für Ehrenamtliche schwer umsetzbar
 - Wie kommen die Personen auf die Liste? Wie und was erfahren die inhaftierten Personen über das Beratungsangebot?
→ Flyer werden entworfen



Herausforderungen in der Beratung - Organisation

- Organisation des Beratungsangebots
 - Personen erscheinen ohne Dokumente zur Beratung
 - Keine Informationsweitergabe (Anwesenheit, Verbleib der Klienten nach Abwesenheit, Ausgang des Verfahrens, Asylantragsstellung)
 - Häufig Änderung der Vorgaben (Erlaubnis für Dolmetschertätigkeit, Abholung einer Unterschrift für die Vollmacht, Kopieren,...)
 - Kopiermöglichkeiten sind begrenzt → Anschaffung eines Kopierers



Herausforderungen in der Beratung - Organisation

- Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst
 - Rolle des „Spitzels“ → Amnesty schaut, dass die Sozialarbeiter_innen auch richtig ihren Job machen
 - Welche Informationen dürfen an uns weitergegeben werden?
 - Wie weit kann sich der Sozialdienst für die Rechte ihrer Klienten einsetzen?
- Dokumentation
 - Anmietung von Aktenschrank
 - Entwurf eines Dokumentationssystems (nur Papier)
 - Datenschutzbestimmungen



Herausforderungen in der Beratung – im Beratungsprozess

- Hilfsmöglichkeiten stark eingeschränkt
- Starke Verzweiflung und Ungewissheit bei den inhaftierten Frauen
- „Dublin – Fälle“ überwiegen in der Beratungspraxis
- Frauen zwischen Zwangsprostitution und Obdachlosigkeit
- Fluchtgefahr nicht erkennbar
- Schwangere Frauen und minderjährige Kinder in ASH
- Klientin kündigen Zusammenarbeit mit Rechtsanwälte auf
- Hohe Erwartungshaltung → Abbruch der Beratung



Einzelfälle aus der Beratung

- Eine Frau befindet sich im siebten Monat der Schwangerschaft und soll nach Italien überstellt werden
- Das Asylverfahren einer Frau aus Eritrea läuft bereits in Italien. Sie reist selbstständig nach Deutschland und wird inhaftiert. Ihr Mann ist bereits in Deutschland als Flüchtling anerkannt
- Rücküberstellung von anerkannten Flüchtlingen nach Bulgarien
→ Entscheidung des OVG Lüneburg vom 29. Januar 2018 (Az. 10 LB 82/17)

Mit seinem Urteil ist der 10. Senat nach einer Beweiserhebung und der Auswertung weiterer aktueller Erkenntnismittel zur Überzeugung gelangt, dass anerkannte Flüchtlinge sich nach einer Rücküberstellung nach Bulgarien dort in einer Mangel- und Notsituation ohne die Aussicht auf effektive Hilfe befinden. Sie hätten derzeit keine realistische Chance, eine Unterkunft zu erhalten. Der Nachweis einer Unterkunft sei aber zugleich Voraussetzung für die Erlangung einer Arbeitsstelle sowie für die Gewährung von Sozialleistungen. Anerkannte Flüchtlinge seien deshalb in Bulgarien von Obdachlosigkeit und extremer Armut bedroht. Eine Abschiebung verstoße daher nach den gegenwärtigen Verhältnissen in Bulgarien gegen Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention.



Einzelfälle aus der Beratung

- Eine Frau flieht aus Albanien auf Grund drohender Zwangsverheiratung. Die Frau zeigt stark suizidales Verhalten, mehrfacher Aufenthalt in Psychiatrie, BgH (Isolationshaft)
Wie erfahren wir von diesen Personen?
- Eine Frau im gehobenen Alter benötigt einen Rollator um sich fortzubewegen
Keine Alternativen zur Abschiebehaft?
- Ein junger Mann ist als UMA in Österreich registriert und reiste nach negativen Asylbescheid nach Deutschland weiter. Zur Einreise nach Europa verwendete er eine gefälschte Identität. Er wird inhaftiert, weil das Geburtsdatum der gefälschten Identität herangezogen wird.
- Eine Frau reist zum dritten Mal von Italien nach Deutschland ein, über ihr Asylantrag in Italien ist bislang nicht entschieden worden. „Noch einen Winter mehr in Italien überlebe ich nicht...“



Die Dublin – Verordnung und ihre Folgen ...

Achtung:
Erfahrungsberichte,
Keine Stellungnahme von
Amnesty International

1. Italien – fehlende Unterkünfte

- nach Rückkehr geht es häufig zurück in die Obdachlosigkeit
- Frauen sind der Gefahr von Übergriffen ausgesetzt
- Prostitution als „Sicherheit“ und Überlebensstrategie
- Viele inhaftierte Frauen waren schwanger

2. Dublin statt Relocation

- Fall einer Frau aus Eritrea mit Familienangehörigen in Deutschland
→ Selbsteintrittsrecht wird abgewiesen



Wohnungslosigkeit in Italien

BAMF Bescheid Mai 2018

Das VG München führt in seinem Beschluss vom 07.07.2016 - M 1 S 16.50387 hinsichtlich drohender unmenschlicher und erniedrigender Behandlungen bei einer Überstellung nach Italien aus:

„Nach dem aktuellen Stand der Erkenntnisse ist nicht davon auszugehen, dass Asylbewerbern bei einer Überstellung nach Italien eine menschenunwürdige Behandlung droht. Es ist nicht hinreichend ersichtlich, dass in Italien systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber vorliegen. Es mag zwar immer wieder vorkommen, dass Asylsuchende während der Bearbeitung ihres Asylantrags in Italien auf sich alleine gestellt und zum Teil auch obdachlos sind. Dies und auch die zum Teil lange Dauer der Asylverfahren sind darauf zurückzuführen, dass das italienische Asylsystem aufgrund der momentan hohen Asylbewerberzahlen stark ausgelastet und an der Kapazitätsgrenze ist. Diese Defizite sind aber weder für sich genommen noch insgesamt als so gravierend zu bewerten, dass ein grundlegendes systemisches Versagen des Mitgliedstaates vorläge, welches für einen „Dublin-Rückkehrer“ nach

In Italien gibt es nur ein ordentliches Verfahren, keine Schnell-, Grenz- oder Zulassungs-verfahren. Asylanträge können binnen 8 Tagen gestellt werden, wobei eine spätere Antragstellung keine negativen Auswirkungen hat. Binnen 30 Tagen nach Antragstellung hat ein inhaltliches Interview vor der zuständigen Kommission zu erfolgen. Nach weiteren drei Tagen soll die Entscheidung ergehen. In der Praxis dauern die Verfahren jedoch einige Monate länger. Nach Aussage von CIR und UNHCR können manche Verfahren bis zu einem Jahr dauern. Allgemein liegt der Durchschnitt eher bei vier bis sechs Monaten. Kommt es zu einem anschließenden Gerichtsverfahren, kann die Verfahrensdauer in Einzelfällen mehrere Jahre betragen (Quelle: UNHCR).



Zwangsprostitution

Achtung:
Erfahrungsberichte,
Keine Stellungnahme von
Amnesty International

- Im Erstkontakt wird darauf hingewiesen, dass die Problematik bekannt ist → Für Erstberatung ist Vertrauen notwendig
- Vertrauensaufbau durch Wechsel der Berater_innen und Zeitknappheit stark erschwert
- Starkes Netzwerk mit starken Druckmitteln (Juju – Zauber, das allsehende Auge, Kontaktpersonen im Zielland, Familie im Heimatland)
→ Aussagebereitschaft dadurch stark eingeschränkt
→ ABER: Aussagebereitschaft in ASH sehr groß
- Unzureichende Verfügbarkeit von spezialisierte Hilfen und unausgebildetes Personal bei der Polizei



Hilfetelefon zur Abschiebehaft in Eichstätt

Aid telefon concerning the deportation prison in Eichstätt

Aide téléphonique pour les personnes en rétention
administrative à Eichstätt

هاتف مساعدة لسجن الترحيل في أيشتيت

Помощь Телефон для депортации в Eichstatt

می توانید به این پرسشها به انگلیسی یا آلمانی پاسخ دهید.

0152 - 53 36 87 72



Ein aktueller Fall aus der Abschiebehaftanstalt ...



<https://www.change.org/p/frau-stoppen-sie-die-abschiebung-von-adet>

AMNESTY
INTERNATIONAL



VIELEN DANK

AMNESTY INTERNATIONAL Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V.

Asylgruppe Eichstätt

Vortrag: Mathias Schmitt

**AMNESTY
INTERNATIONAL**

